

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gründet werden sollte, man in dem Arnulf der Urkunde Ottos II. 980. 11. 10. (DO. II. 230) den ersten der Lambacher Arnolde vermuten könnte. Die Position Krones' habe ich nicht zu verteidigen, da derselbe zuletzt zu den Angaben des Vorauer Fragments zurückgekehrt ist, jedoch ist zu bemerken, daß seit dem Erscheinen von Hirsch' Jahrbüchern des Deutschen Reiches unter Heinrich II. und seiner Erörterung über seine These: „Ottokar im Komitat des Chiemgaves in der Urkunde von 1048 (Böhmer 1574) ist sicher der nachmalige Markgraf¹ ohnehin kein mit den bezüglichen Verhältnissen vertrauter Forscher mehr an der Identität der Chiemgauer Otakare mit jenen von Steyr gezweifelt hat, daher es überflüssig gewesen wäre, die Begründung Hirsch' nachzudrucken. Daß die von Pritz den alten Autoren nachgeschriebene Angabe, Markgraf Otakar habe von K. Konrad II., der von 1025 bis 1039 auf dem Throne saß, Ens zu Lehen erhalten, wofür kein urkundlicher Beleg aufzutreiben ist, auf die Schenkung K. Konrads II. an Freising 1034. 7. 5.,² betreffend 30 Joch an der Url „*quae Aribo de Ensinbure in beneficio habuit*“, zurückzuführen ist, liegt wohl für jeden Kritiker vom heutigen Tage auf der flachen Hand, da Lazius,³ von welchem diese Nachricht ausgeht, den Aribo, der wohl nichts anderes als ein Burgmann der Ensburg war, für einen Nachkommen des angeblichen Markgrafen ob der Ens, Aribo, von 907 ansehen und die nachmaligen Kärntner Markgrafen an den „berühmten“ Aribonenstamm „anknüpfen“ konnte. Viel Unglück hat in der Tat Ekkehard mit dem allenthalben zitierten Satze von den Liedern, welche über den von einem Wisent getöteten alten Aribo im Umlaufe seien — freilich unabsichtlich — angerichtet und vielleicht haben doch die jüngsten Forschungen, auch jene in dieser Abhandlung das Gute, die ganz uferlos gewordene Aribonensage wieder einzudämmen. Übrigens würde der bloße Widerspruch Uhlirz' allein mich keineswegs zu einer weiteren Beweisführung nötigen, da ich ohnehin in der zweiten Atlasabhandlung⁴ dargetan habe, daß vor dem Jahre 1056

¹ Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II. Bd. I. S. 37 bis 38 A. 2.

² Meiller, Babenberger Regesten S. 5 Nr. 7. DD. IV. 287 Nr. 211.

³ De gentium migratione 177.

⁴ „Das Gebiet zwischen der Traun und der Ens“ im Archiv f. ö. G. Bd. 94 S. 496 ff.